



---

## Richtlinien zur Förderung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

---

Gültig ab 01.08.2021

Gemeinde Graben-Neudorf  
Bauamt / Förderung  
Hauptstr. 39  
76676 Graben-Neudorf

*foerderung@graben-neudorf.de*

## Zweck des Förderprogramms

Die Gemeinde Graben-Neudorf bezweckt mit diesem Förderprogramm eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Graben-Neudorf durch Förderungen in den Bereichen erneuerbare Energien, effiziente Heizungstechnik, umweltfreundliche Gebäudesanierung, umweltfreundliche Mobilität im innerörtlichen Verkehr und durch die Steigerung des Grünanteils. Das Förderprogramm soll die Bürgerschaft motivieren, sich aktiv für die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen einzusetzen und damit einen Schritt hin zu einer klimaneutralen Gemeinde zu gehen. Gleichzeitig sollen einzelne Förderbausteine auch zu einem verbesserten Mikroklima in der Gemeinde und damit der Anpassung an ein verändertes Klima dienen.

## Förderbausteine

Förderfähig sind Maßnahmen in folgenden Themenfeldern:

- 1. Erneuerbare Stromerzeugung mit Photovoltaik (PV)**
  - 1.1. PV-Dachanlagen
  - 1.2. Batteriespeicher
  - 1.3. Steuerberatung
  - 1.4. Balkonsolarmodule
- 2. Energieeffiziente Heizungstechnik**
  - 2.1. Effiziente Wärmeerzeuger
  - 2.2. Energieberatungsbericht
- 3. Umweltfreundliche Gebäudesanierung**
  - 3.1. Ökologische Dämmstoffe
- 4. Nachhaltige Mobilität**
  - 4.1. Ladestationen für Elektroautos
  - 4.2. (E-)Lastenräder
- 5. Begrünung**
  - 5.1. Baumspende
  - 5.2. Dachbegrünung
  - 5.3. Fassadenbegrünung
  - 5.4. Begrünung entsiegelter Flächen
- 6. Sonstiges**
  - 6.1. Jungimkerförderung
- 7. Klimaschutzfonds** für bürgerschaftliches Engagement

In vielen Bereichen findet eine zusätzliche Förderung durch den Bund oder das Land statt. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website der Gemeinde.

## Antragsberechtigung

Förderfähig sind Maßnahmen auf Gemarkung Graben-Neudorf. Je nach Förderbaustein gelten weitere Einschränkungen, wie zum Beispiel die ausschließliche Förderung von Privatpersonen bei vielen Maßnahmen.

Pro Liegenschaft und Jahr kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Dabei gelten folgende Ausnahmen: Die Baumspende (5.1) und die Jungimkerförderung (6.1) können zusätzlich zu anderen Förderungen beantragt werden. Die Förderung von Photovoltaik (1.1) kann sowohl mit der zugehörigen Steuerberatung (1.3) als auch mit der Förderung der Dachbegrünung (5.2) kombiniert werden.

## Kontaktadresse

Die Förderung ist auf einem Antragsformular mit den zugehörigen Antragsunterlagen zu beantragen. Antragsformulare stehen auf der Website der Gemeinde Graben-Neudorf zum Download zur Verfügung oder sind auf Nachfrage erhältlich bei der Kontaktadresse:

Gemeinde Graben-Neudorf  
Bauamt / Förderung  
Hauptstr. 39  
76676 Graben-Neudorf

*foerderung@graben-neudorf.de*

## Bearbeitung und beizufügende Unterlagen

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet.

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen per Mail an *foerderung@graben-neudorf.de* oder auf dem Postweg einzureichen. Die benötigten Unterlagen und Nachweise sind im jeweiligen Förderantrag der einzelnen Förderbausteine aufgeführt.

## Fristen und Ablauf

Anträge müssen vor Durchführung einer Maßnahme gestellt werden. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.

Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vollendung der Maßnahme und Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich. Der Antrag auf Auszahlung der Fördermittel ist spätestens 6 Monate nach Vollendung der Maßnahme einzureichen.

## Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ((E-)Lastenrad) oder einer Steckersolaranlage (Balkonmodule) ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags zulässig, ohne dass die Förderung zurückzuzahlen ist. Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Gemeinde zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

## Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, die antragstellende Person die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt, oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. der Kosten der Antragsbearbeitung, der Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder der für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Die Gemeinde Graben-Neudorf oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen und zur Überprüfung des Förderanspruchs und Einhaltung der Förderrichtlinien Auskunft bei den entsprechenden Behörden einzuholen.

## Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Graben-Neudorf. Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der unten genannten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Gemeinde Graben-Neudorf behält sich vor, bei Verdacht auf Förderungsmissbrauch die Förderhöchstsumme pro antragstellende Person, Haushalt und Wohnungseigentümergeinschaft einzuschränken.

## Ausschluss der Förderung

Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z.B. Bebauungspläne, Bauordnung, Baugenehmigung, o.ä.) werden nicht gefördert.

## Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die personenbezogenen Daten der Antragstellenden werden von der Gemeinde Graben-Neudorf gespeichert und ausschließlich für die Abwicklung des Förderantrags genutzt und gespeichert. Mit Einreichung Ihres Förderantrags willigen Sie ein, dass die Gemeindeverwaltung Graben-Neudorf als Verantwortliche die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung der Förderung in vorbezeichnetem Umfang verarbeitet.

Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Graben-Neudorf hat, ist sie nach Zustimmung durch die zuwendungsberechtigte Person berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

Der Verwendung der Daten kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Gemeinde widersprochen werden (siehe [Datenschutzerklärung](#)). Mit einem Widerspruch zur Verwendung der personenbezogenen Daten kann ein Förderantrag nicht bearbeitet werden.

## Doppelförderung

Jede geplante Maßnahme kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Graben-Neudorf gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

Ausnahme bildet die Kombination von extensiver Dachbegrünung und Photovoltaik. Diese ist ausdrücklich erwünscht und eine Doppel-Förderung im Rahmen dieser Richtlinien möglich.

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten (beispielsweise des Bundes oder Landes) ist zulässig, solange die Ko-Förderung der Gemeinde nicht zu einer Reduzierung der Fördermittel des Dritten führt. Eine Kumulierung öffentlicher Fördermittel darf eine Förderquote von 60 Prozent nicht überschreiten. Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förder-

quote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer der Gemeinde Graben-Neudorf anzuzeigen. Die nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird. Soweit bereits erhalten, sind darüberhinausgehende Fördersummen durch den Fördernehmer an die Gemeinde Graben-Neudorf zurückzuerstatten. Eine De-minimis Bescheinigung wird auf Anfrage ausgestellt.

## **Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Richtlinien gelten mit Wirkung ab dem 01.08.2021 und ersetzen die Richtlinie zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen vom 01.01.2017. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können im jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Diese Förderrichtlinien gelten bis zum 31.12.2022 beziehungsweise bis neue Richtlinien verabschiedet werden.

## 1. Erneuerbare Stromerzeugung mit Photovoltaik (PV)

Um regionale und überregionale Klimaschutzziele erreichen zu können, muss der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen massiv erhöht werden. Dieser sollte möglichst lokal erzeugt werden, um die Netzinfrastruktur zu entlasten und eine lokale Wertschöpfung zu generieren. In Graben-Neudorf wird bisher nur ein Bruchteil des benötigten Stroms vor Ort erzeugt. In der Gemeinde besteht noch beträchtliches Potenzial zur Stromerzeugung mit Photovoltaik auf Dächern oder an Fassaden. Ziel ist sowohl auf Neubauten, als auch im Bestand möglichst viele Flächen auf und an Gebäuden zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie mittels Photovoltaik zu nutzen.

Fördertatbestand	Zuwendungsberechtigt	Konditionen
1.1 PV-Dachanlagen	Privatpersonen	150 € pro kWp neu installierter Leistung, maximal 1000 €
1.2 Batteriespeicher	Privatpersonen	100 € pro kWh, maximal 500 €.
1.3 Steuerberatung	Privatpersonen, WEGs	Bis zu 200 € Zuschuss für Steuerberatung nach Neu-Installation von Dach-PV
1.4 Balkonsolarmodule	Privatpersonen	Pauschaler Zuschuss von 200 €

### 1.1 PV-Dachanlagen

Für die Umsetzung der Energiewende ist Photovoltaik auf Dachflächen ein wichtiger Baustein. Personen, die eine Solaranlage besitzen, werden unabhängiger von steigenden Strompreisen und produzieren ihren eigenen Strom CO<sub>2</sub>-neutral.

#### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden auf Graben-Neudorfer Gemarkung.

#### *Förderbedingungen*

Gefördert werden nur Photovoltaikanlagen, die nachweislich durch einen Fachbetrieb installiert wurden. Eine Kombination von extensiver Dachbegrünung und Photovoltaik ist ausdrücklich erwünscht und eine Doppel-Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erlaubt.

#### *Umfang der Förderung*

Die Fördersumme beträgt 150 € pro Kilowatt peak (kWp) installierter Leistung. Die maximale Fördersumme beträgt 1000 €.

### 1.2 Batteriespeicher

Stromspeicher in Verbindung einer PV-Anlage ermöglichen einen größeren Anteil des erzeugten Stroms selbst zu nutzen und können damit die Rentabilität einer PV-Anlage erhöhen. Zusätzlich wird das Netz entlastet.

#### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert werden Kauf und Installation eines Stromspeichers in Häusern mit einer PV-Anlage.

#### *Förderbedingungen*

Die Stromspeicher sind stationär und stehen in direkter Verbindung mit einer Photovoltaikanlage. Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig. Der Betreiber verpflichtet sich, die geförderte Anlage künftig so zu unterhalten bzw. so zu warten, dass eine ständige Betriebsbereitschaft besteht.

### *Umfang der Förderung*

Die Fördersumme beträgt 100 € pro kWh installierter Leistung. Die maximale Fördersumme beträgt 500 €.

## 1.3 Steuerberatung

### *Gegenstand der Förderung*

Die erste Steuererklärung nach der Inbetriebnahme einer PV-Anlage wird von der Gemeinde unterstützt. Gefördert wird die Beratung durch einen Steuerberater, der von einer Steuerberaterkammer zugelassen ist.

### *Förderbedingungen*

Die Beratung muss innerhalb von 6 Monaten nach der Installation einer PV-Anlage, die zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz genutzt wird, erfolgen.

### *Umfang der Förderung*

Der Zuschuss beträgt pauschal 200 €, darf die Kosten der Beratung aber nicht übersteigen.

## 1.4 Balkonsolarmodule

Mit Balkonsolarmodulen (auch Plug-In-, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlage genannt) können zum Beispiel auch Mieterinnen und Mieter, die über kein eigenes Dach verfügen, von Photovoltaik profitieren und zur Energiewende beitragen. Diese Balkonsolarmodule sind steckerfertige Anlagen und erzeugen Strom für den Eigenbedarf. Für Balkonsolarmodule gilt ein vereinfachtes Anmeldeverfahren und es ist kein Kontakt mit dem Finanzamt notwendig. Solche steckerfertigen Anlagen berechtigen nicht zu einer Einspeisevergütung nach EEG.

### *Gegenstand der Förderung*

Förderfähig ist die Errichtung von steckbaren Stromerzeugungsgeräten bis einschließlich 600 W Ausgangsleistung des Wechselrichters. Dazu gehören sowohl die Anschaffungskosten als auch die Kosten für die Installation einer Energiesteckdose (Wieland-Stecker) durch einen Elektroinstallateur.

### *Förderbedingungen*

- Die Geräte müssen mit dem Sicherheitsstandard der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) konform sein. Damit ist die Erfüllung aller in Deutschland geltenden Normen abgedeckt. Entsprechende Geräte sind in der Marktübersicht der DGS „grün“ markiert: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>
- Bei Mietwohnungen ist eine Erlaubnis der vermietenden Person oder der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) erforderlich.
- Es sind die verpflichtenden Registrierungen der Anlage im Marktstammdatenregister und bei den Netze BW durchzuführen. Zu den Anmeldebedingungen des Netzanbieters Netze BW gehören die Installation eines Zweirichtungszählers und die Installation einer Energiesteckdose.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

### *Umfang der Förderung*

Der Zuschuss beträgt pauschal 200 €.

## 2. Energieeffiziente Heizungstechnik

Die Wärmeversorgung macht einen Großteil der benötigten Energie und der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Privathaushalten aus. Der Einbau energieeffizienter Heizungstechnik in Neubauten oder der Austausch alter Heizsysteme im Bestand kann die CO<sub>2</sub>-Emissionen beträchtlich reduzieren und Brennstoffkosten einsparen. Mit künftig steigenden Kosten für die CO<sub>2</sub>-Steuer werden die effizientesten Systeme auch finanziell immer attraktiver.

Ziel ist die benötigte Menge an Heizenergie stark zu reduzieren und verstärkt auf erneuerbare Energieträger zu setzen.

### 2.1 Effiziente Wärmeerzeuger

#### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert werden der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern oder der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz. Die Gemeinde koppelt die Förderung an die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

#### *Förderbedingungen*

Nur bei gleichzeitiger Förderung durch das BAFA besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss der Gemeinde. Gefördert werden ausschließlich Anlagen auf Graben-Neudorfer Gemarkung.

Gefördert werden:

- Solarkollektoranlagen
- Biomasseheizungen
- Wärmepumpen
- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbaren Energien
- Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride)
- Gebäudenetze und Anschluss an eine Gebäude- oder Wärmenetz

#### *Umfang der Förderung*

Der Zuschuss der Gemeinde entspricht 30% der BAFA-Fördersumme, höchstens 500 €.

### 2.2 Energieberatungsbericht

Durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist bei Förderung von Sanierungsmaßnahmen die Einbindung eines Energieberaters Pflicht. Durch die BEG wird diese Maßnahme mit 50 % Zuschuss gefördert.

Die Gemeinde Graben-Neudorf fördert die Erstellung eines Energieberatungsbericht zusätzlich. Die Gemeinde koppelt die Förderung an die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Nur bei gleichzeitiger Förderung durch das BAFA sind Energieberatungsberichte durch die Gemeinde förderbar. Der Zuschuss der Gemeinde entspricht 30% der BAFA-Fördersumme, maximal 200 €.



## 3. Umweltfreundliche Gebäudesanierung

### 3.1 Ökologische Dämmstoffe

Viele der heutzutage eingesetzten Dämmstoffe sind erdölbasiert. Ökologische Gebäudedämmung aus nachwachsenden Rohstoffen hingegen ist gut für die Umwelt, die Gesundheit und stärkt die regionale Wirtschaft. Die Förderprogramme des Bundes betrachten ausschließlich die Effizienz der Gebäudedämmung, jedoch nicht die dafür eingesetzten Materialien. Die Gemeinde will die Verwendung von umweltfreundlichen Dämmstoffen durch einen Zuschuss fördern. Höhere Kosten für umweltfreundliche Dämmstoffe sind teilweise durch aufwändigere Montageverfahren bedingt, teilweise durch höhere Materialkosten.

#### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe bei Neubau und Sanierung bei folgenden Baumaßnahmen: Dämmung von Außenwand, Dach, Kellerdecke oder oberer Geschossdecke (zum unbeheizten Dachboden).

#### *Förderbedingungen*

Die Förderung bedingt jeweils die komplette Dämmung mit umweltfreundlichen Dämmstoffen von mindestens einem der folgenden Bauteile: Außenwand, Dach, oberer Geschossdecke oder Kellerdecke.

Die Umweltfreundlichkeit des Dämmmaterials muss über eine der folgenden Kriterien nachgewiesen werden:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen [www.natureplus.org](http://www.natureplus.org) oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“ RAL UZ 132 oder RAL UZ 140 [www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de).

Die Dämmeigenschaften müssen jeweils über einen U-Wert  $< 0,2 \text{ W/m}^2\text{K}$  nachgewiesen werden.

#### *Umfang der Förderung*

Der Zuschuss beträgt pro Quadratmeter Bauteilfläche 10 €, höchstens 1000 €.

## 4. Nachhaltige Mobilität

Insbesondere im ländlichen Raum werden die meisten Wege mit dem Auto zurückgelegt. Auch künftig wird der Individualverkehr eine große Rolle spielen. Dennoch sollen andere nachhaltige Mobilitätsangebote gezielt gefördert werden. Insbesondere innerörtliche Strecken bieten ein hohes Potential für Fahrräder. Die Nutzung von Lastenrädern ermöglicht zum Beispiel den Transport von Kindern oder Einkäufen.

Ziel ist, dass mehr Wege mit nachhaltigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Für den motorisierten Individualverkehr ist das Ziel, dass möglichst viele Fahrzeuge mit klimafreundlichem Antrieb unterwegs sind.

### 4.1 Ladepunkte für Elektro-PKWs

#### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird die Installation von Ladeinfrastruktur für PKWs an privat genutzten Stellplätzen von Wohngebäuden.

Anrechenbare Kosten sind alle Kosten, die zur unmittelbaren Installation, Anschluss und Anschaffung der Ladeinfrastruktur notwendig sind.

#### *Förderbedingungen*

Der Strom für die Nutzung darf ausschließlich aus erneuerbaren Energien kommen. Das kann über einen Ökostrom-Tarif Ihres Stromanbieters oder z.B. über eine eigene PV-Anlage geschehen.

#### *Umfang der Förderung*

Die Förderung beträgt pauschal 200 €. Bei einer Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (z.B. KfW oder Netze BW) darf die Gesamtsumme der Förderung die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

### 4.2 (E-)Lastenräder

#### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert wird die Anschaffung eines neuen oder gebrauchten (E-)Lastenrades.

Definition: Ein E-Lastenrad wird durch Muskelkraft fortbewegt, verfügt über mindestens zwei Räder und eine fest installierte Vorrichtung zum Lastentransport und darf maximal eine Tretunterstützung von 25 km/h aufweisen.

#### *Förderbedingungen*

Das Lastenrad verbleibt für mindestens drei Jahre im Besitz der Person, die die Förderung erhält.

Ein E-Lastenrad wird nur gefördert, wenn der Strom für das Aufladen aus erneuerbaren Energien kommt. Das kann über einen Ökostrom-Tarif Ihres Stromanbieters oder z.B. über eine eigene PV-Anlage geschehen.

#### *Umfang der Förderung*

<b>Fahrzeug</b>	<b>Zuwendungsberechtigt</b>	<b>Konditionen</b>
Elektro-Lastenrad	Privatpersonen	25 % der Anschaffungskosten, max. 400 € (neu) / 300 € (gebraucht)
Lastenrad	Privatpersonen	25 % der Anschaffungskosten, max. 300 € (neu) / 200 € (gebraucht)

## 5. Begrünung und Entsiegelung

Eine Erhöhung des Grünanteils in Graben-Neudorf zielt auf eine Verbesserung des innerörtlichen Klimas durch eine Temperaturregulierung ab. Dies soll unter anderem durch Beschattung und erhöhte Verdunstung erreicht werden. Gleichzeitig soll eine Biodiversitätsförderung durch die Bereitstellung von Nahrung (z.B. Blüten und Samen) und Lebensraum (z.B. Nistplätze) stattfinden.

Maßnahme	Zuwendungsberechtigt	Konditionen
5.1 Baumspende	Privatpersonen, Vereine und Initiativen	Jährlich bis zu drei kostenlose Obstbäume.
5.2 Dachbegrünung	Privatpersonen, Vereine und Unternehmen	Ab 10 m <sup>2</sup> Dachfläche, 30% der Kosten, max. 1000 €
5.3 Fassadenbegrünung	Privatpersonen, Vereine und Unternehmen	Pro Gebäude 30% der Kosten, max. 1000 €
5.4 Begrünung von entsiegelten Flächen	Privatpersonen, Vereine und Unternehmen	Ab 15 m <sup>2</sup> entsiegelter Fläche, 30% der Kosten, max. 1000 €

Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten. Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten.

### 5.1 Baumspende

Der sicherste Weg, an der Fülle der Natur teilzuhaben und auch der nachfolgenden Generation ein Stück lebendige Freude an der Natur zu hinterlassen, ist selbst einen oder mehrere Bäume zu pflanzen. Innerörtliche Baumbestände regulieren das Kleinklima und fördern die Biodiversität. Das erklärte Ziel der Gemeinde Graben-Neudorf ist daher, die Neuanpflanzung von Bäumen im Ort zu fördern.

#### *Gegenstand der Förderung*

Im Rahmen einer Baumspende verschenkt die Gemeinde Obstbäume für die Pflanzung auf Graben-Neudorfer Gemarkung.

#### *Förderbedingungen*

Berechtigt zur Bestellung sind nur Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Graben-Neudorf, sowie Initiativen und Vereine innerhalb der Gemeinde Graben-Neudorf.

Pro Liegenschaft kann jährlich eine Bestellung eingereicht werden. Pro Bestellung können bis zu 3 Obstbäume beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Vereinen, können nach Rücksprache auch mehr Bäume bestellt werden.

Eine Baumspende kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten Haushaltsmittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Baum/Bäume entsteht durch die Bestellung bei der Gemeinde nicht.

#### *Ablauf*

Zwischen Ende Mai und Mitte Juli können Bestellungen bei der Gemeinde eingereicht werden. Der Bestellzettel kann auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden, oder wird auf Wunsch per E-Mail zugesendet.

Im Mitteilungsblatt oder auf Wunsch per E-Mail werden zwei Termine im November bekanntgegeben an denen die Bäume beim Bauhof der Gemeinde abgeholt werden können.

## 5.2 Dachbegrünung

Eine Dachbegrünung bietet Lebensraum für Tiere, führt durch Regenwasserrückhalt und Verdunstung zu einer lokalen Temperaturregulierung und kann Luftschadstoffe und Staub binden. Dies trägt zu einer Erhöhung der Lebensqualität bei.

### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert werden alle Maßnahmen die für eine Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind. Förderfähig sind dabei die Mehrkosten im Vergleich zu einem konventionellen Dachaufbau. Planungs-, Material- und Baukosten sind förderfähig. Hierzu zählen zum Beispiel Wurzelschutzbahnen, Drainage, Begrünungssubstrate und Pflanzen. Es wird empfohlen heimische Pflanzen zu verwenden. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht förderfähig.

### *Förderbedingungen*

Die geförderte Dachbegrünung muss für mindestens zehn Jahre Bestand haben.

Eine Kombination von extensiver Dachbegrünung und Photovoltaik ist ausdrücklich erwünscht und eine Doppel-Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erlaubt.

### *Umfang der Förderung*

Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Dachfläche von 10 m<sup>2</sup> gefördert. Der Zuschuss beträgt 30% der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 1.000 € pro Maßnahme.

## 5.3 Fassadenbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen, die eine dauerhafte flächige Fassadenbegrünung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bewirken. Es wird empfohlen heimische Pflanzen zu verwenden.

### *Gegenstand der Förderung*

Planungs-, Material- und Baukosten sind förderfähig. Gefördert werden zum Beispiel Rankpflanzen, Rankhilfen, Pflanzgefäße und die Herstellung von Pflanzflächen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen (z.B. Abfallboxen).

### *Förderbedingungen*

Die geförderte Fassadenbegrünung muss durch geeignete Pflegemaßnahmen für mindestens zehn Jahre Bestand haben. Beim Ausfall von Pflanzen ist zeitnah für Ersatzpflanzungen zu sorgen.

### *Umfang der Förderung*

Es werden Maßnahmen ab einer Höhe von 300 € förderfähigen Kosten gefördert (Bagatellgrenze). Der Zuschuss beträgt 30% der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 1.000 € pro Maßnahme.

## 5.4 Begrünung von versiegelten Flächen

Immer mehr Boden wird versiegelt und damit unbrauchbar für Pflanzen und Tiere. Regenwasser kann nicht im Boden versickern und bei Starkregenereignissen können Schäden an der Infrastruktur entstehen. Außerdem speichern versiegelte Flächen Wärme und geben diese zum Beispiel in heißen Nächten über viele Stunden hinweg ab. Dies führt zu einer zusätzlichen Hitzebelastung im Sommer.

### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton, Asphalt oder sogenannte „Schottergärten<sup>1</sup>“) zurück gebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden begrünt werden. Es wird empfohlen heimische Pflanzen zu verwenden.

### *Förderbedingungen*

Planungs-, Material und Baukosten sind förderfähig.

### *Förderumfang*

Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Fläche von 15 m<sup>2</sup> gefördert. Der Zuschuss beträgt 30% der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 1.000 € pro Maßnahme auf einer Liegenschaft.

---

<sup>1</sup> Schottergarten: Großflächig mit Steinen bedeckte Gartenfläche, die unter den Steinen mit einem Vlies oder einer Folie abgedichtet ist.

## 6. Sonstiges

### 6.1 Jungimkerförderung

Honigbienen sind wichtig für die Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzen. Sie tragen damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung unsere Nahrungsversorgung und zum Erhalt der Kulturlandschaft bei. Um die örtlichen Imker voranzubringen unterstützt die Gemeinde Jungimkerinnen und Jungimker.

#### *Gegenstand der Förderung*

Jede Person, die das Imkern neu beginnt, erhält ein Bienenvolk.

#### *Förderbedingungen*

Voraussetzung für die Zuschussung eines Bienenvolkes ist die erfolgreiche Belegung eines Imkerkurses in einem Imkerverein. Das Bienenvolk soll regional im Umkreis von maximal 50 km gekauft werden.

#### *Förderumfang*

Der Kaufpreis für ein Bienenvolk bis maximal 100 € wird erstattet.

## 7. Klimaschutzfonds

Graben-Neudorf fördert Projektideen zum Klimaschutz und würdigt damit das ökologische Engagement von ortsansässigen Vereinen, Institutionen, Firmen und Privatpersonen. Derzeit steht im Klimaschutzfonds jährlich ein Betrag von 5.000 Euro zur Verfügung, der an mehrere Antragsstellende ausgeschüttet werden kann.

### *Gegenstand der Förderung*

Gefördert werden Projekte, Veranstaltungen oder Investitionen, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Diese Aktionen sollen eine CO<sub>2</sub>-Einsparung, die rationelle Energieverwendung und/oder die Nutzung erneuerbarer Energien zum Ziel haben.

Neben dem Innovationsgrad sind die absolute CO<sub>2</sub>-Minderung, die Energie-Effizienz, sowie die mögliche Multiplikatoren-Wirkung Kriterien, die bei der Entscheidung über die Bezuschussung herangezogen werden.

### *Förderbedingungen*

Der Antrag soll das geplante Vorhaben beschreiben und Angaben zu den Kosten und zur angestrebten CO<sub>2</sub>-Einsparung enthalten. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Was sind die Ziele des Projekts?
- Wie ist der Projektzeitplan?
- Wer wird von dem Projekt profitieren, warum ist das Projekt wichtig?
- Wie wird der Erfolg des Projektes überprüft und bewertet?
- Wie ist ein nachhaltiger Projekterfolg sichergestellt?

Das Finanzierungskonzept für das Projekt sollte eine Aufstellung geplanter Kosten, geplanter Einnahmen und eine Darstellung der angefragten / zugesagten Fördergelder bei anderen Institutionen enthalten. Eigenleistungen sind nicht förderbar.

### *Berichtspflicht*

Die im Rahmen des Klimaschutzfonds geförderten Projekte haben eine große Bedeutung für die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem kommunalen Klimaschutz in Graben-Neudorf.

Die Gemeinde behält sich vor, über diese Projekte in der Presse und auf der Website der Gemeinde zu berichten. Fördermittelempfänger erklären sich durch Ihre Antragstellung bereit, hierfür Fotomaterial und / oder Textbausteine bereitzustellen und für eine öffentliche Projektvorstellung zur Verfügung zu stehen.

### *Förderumfang*

Je nach Anzahl eingegangener Bewerbungen und deren angefragter Fördersumme bestimmt ein Entscheidungsgremium über die Verteilung der Fördersummen.

### *Ablauf*

Anträge sind jährlich zwischen dem 01.01. und dem 28.02. einzureichen. Nach Antragsprüfung erfolgt ein Bescheid über die bewilligte Fördersumme.

Die Ausgaben müssen innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Förderzusage erfolgen und der Antrag auf Kostenerstattung muss spätestens 6 Monate nach Ende der letzten Maßnahmen bei der Gemeinde eingehen. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach nachgewiesenen Ausgaben.